

Beitragsordnung

des BSV Ostbevern 1923 e.V.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Die Regelungen finden ihre Grundlage in § 8 der BSV-Satzung in der Fassung vom 10.10.2025. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung und kann nur vom Vorstand geändert werden.

Die Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragspflicht / Solidaritätsprinzip

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Personen, die sich ehrenamtlich für den Verein engagieren, zahlen einen verminderten Beitrag. Die Höhe der Minderung beschließt der Vorstand.

Wird die ehrenamtliche Tätigkeit beendet, erlischt der Anspruch auf eine Beitragsminderung.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsbeiträge	
Vereinsbeitrag (Grundbeitrag)	Jahresbeitrag
Erwachsene (Ü18)	144,00 EUR
Schüler/-innen, Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) Bufdi, Studenten/-innen, Auszubildende (ab dem 18. Lebensjahr)	114,00 EUR 114,00 EUR
Familienbeitrag (Kinder bis 18 Jahre)	234,00 EUR
Passive Mitglieder	25,00 EUR

Abteilungsbeitrag (Zusatzbeitrag je Mitglied)	Jahresbeitrag
Fußball ➤ Erwachsene ➤ Schüler/-Schülerinnen/Jugendliche	100,00 EUR 90,00 EUR
Volleyball	40,00 EUR
Handball	40,00 EUR
Sportkegeln	40,00 EUR

- Einzelne (kostenintensive) Abteilungen können Zusatzbeiträge erheben,
- Zusatzbeiträge werden für maximal 3 Mitglieder einer Familie erhoben,
- Ein Zusatzbeitrag wird für maximal eine Abteilung erhoben,
- Eine Reduzierung des Beitrages für Schüler/-innen, Studenten/-innen, Auszubildende und Bufdis (Ü18) ist rechtzeitig über die Geschäftsstelle (info@bsv-ostbevern.de), oder auf dem Antragsformular anzugeben.

Ermäßigungen	
➤ bei ehrenamtlicher Tätigkeit als Trainer, Betreuer, Abteilungs- oder Vereinsvorstand und aktiver Tätigkeit in einer BSV-Abteilung wird folgende Ermäßigung gewährt:	72,00 EUR
falls der o.g. Personenkreis selbst nicht in einer BSV-Abteilung aktiv ist, wird folgende Ermäßigung gewährt:	komplett beitragsfrei
Ermäßigungsbeträge sind nicht übertragbar.	

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

Grundbeitrag halbjährlich am 15.02. und am 15.08.
Zusatzbeitrag jährlich am 15.05.

Bei Neumitgliedern wird der anteilige Mitgliedsbeitrag erstmals am 01. des übernächsten Monats eingezogen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Antragsteller können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Die Familienmitgliedschaft bei Kindern erlischt automatisch am 01.01. des folgenden Jahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres und wird in Mitgliedschaft „Erwachsene“ (Ü18) umgewandelt. Dies gilt auch für Schüler/-innen, Student/-innen, Azubis und Bufdis.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

In begründeten Fällen sind andere Zahlungsweisen zulässig.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 6 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Soziale Härtefälle

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilliges Austreten und durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 30.06. und zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin zulässig. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail an info@bsv-ostbevern.de erfolgen.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 9 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 10 Gebühren

Für zusätzliche Kurs- oder Schnupperangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festzulegen sind.

§ 11 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 12 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gem. den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 18.11.2025 in Kraft.